

Römisches Recht in Churrätien

Autor(en): **Soliva, Claudio**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **116 (1986)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-596022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Römisches Recht in Churrätien

Von Claudio Soliva

Die hier zu erörternde Frage mündet aus in das Problem der *Kontinuität* römisch-rechtlicher Tradition in dem kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung von den Römern eroberten und zunächst eher langsam, dann aber im 3.–5. Jahrhundert rasch und voll romanisierten Gebiet, das nach seiner Eingliederung ins fränkische Reich in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts trotz bemerkenswerter Wahrung sprachlich-kultureller Eigenständigkeit vor allem im Rechtswesen zunehmend fränkischen und andern Einflüssen ähnlicher Tradition ausgesetzt war¹.

I.

Wir dürfen wohl annehmen, dass bei dem für Churrätien gegebenen hohen Grad der Romanisierung die vorrömische Ordnung, von der wir keine Kunde haben, weitgehend beseitigt worden ist. Zunächst ist aber auch die neue Ordnung, der Rechtszustand vor und zur Zeit der Eingliederung ins fränkische Reich, quellenmässig nicht fassbar. Es wird zur Hauptsache aufgrund allgemeiner Überlegungen und mittels Rückschlüssen aus späteren Quellen nur immer festgestellt, dass schon in den ersten Jahrhunderten des frühmittelalterlichen Rätiens hierzulande römisches Recht galt, wobei unerörtert bleibt, was wir uns unter diesem Etikett «römisches Recht» genauer vorzustellen haben, und inwieweit eine kritische Überprüfung solche Rückschlüsse aus den späteren Quellen zulässt. Eines lässt sich mit Sicherheit sagen: Das in einer solchen Randprovinz und in dieser Spätepoche des Reiches zur Anwendung gelangende römische Recht beruhte zur Hauptsache auf Gewohnheit und war, gemessen am klassischen römischen Recht, wie es schon zur Zeit seiner Hochblüte wohl nur in der Hauptstadt galt², in fast unvorstellbarer Weise vergrößert und durch lokale

¹ Dazu vergl. Elisabeth MEYER-MARTHALER, Einflüsse des römischen Rechts in den Formeln und in der Praxis: Schweiz (Ius Romanum Medii Aevi, Pars I, 2 b, dd, 8, Mailand, 1975, 1–24), und daselbst zit. Lit.

² Max KASER, Römische Rechtsgeschichte, Ausgabe Göttingen 1965, stellt fest, «dass das volle Verständnis des römischen Rechts überhaupt auf die römische Hauptstadt beschränkt war» (140), und dass wir daher schon in der klassischen Zeit des römischen Rechts im 2. nachchristlichen Jahrhundert «in den Gebieten ausserhalb Roms mit einem Vulgarrecht zu rechnen» haben, «in dem die Einrichtungen und Grundsätze des römischen Rechts verschiedentlich missdeutet und nach örtlicher Gewohnheit abgewandelt wurden, und das darum an geistigem Gehalt der hauptstädtischen Ordnung nachstand» (141).

Übung entsteht. Es ist dem weströmischen Vulgarrecht zuzuordnen; wie es im Einzelnen gestaltet war, wissen wir nicht.

Diese eigenartige, heute durch die bahnbrechenden Arbeiten von Ernst LEVY³ wieder ins Bewusstsein gerufene Schicht des römischen Rechts ist für die Frage nach dessen Kontinuität von entscheidender Bedeutung: Das begrifflich völlig unscharf gewordene Vulgarrecht – geprägt durch eine Entwicklung vom eindeutigen Begriff zum vieldeutigen Wort⁴ –, theoretisch überhaupt nicht durchgeformt, geschweige denn systematisch erfasst, erscheint seiner Zeit wirklichkeitsnah und volkstümlich; in solcher Gestalt war es nun aber den Trägern der neuen, noch sehr jungen Kultur zugänglich und konnte diesen weitergegeben werden. Mit dem klassischen römischen Recht der Hochblüte antiker Jurisprudenz oder mit dem klassizistischen Recht Justinians hätte man in den germanischen Nachfolgestaaten des römischen Imperiums nichts beginnen können.

Es ist nun zu beachten, dass aus diesem Grunde in der neuen historischen Situation die römische Kontinuität sich auf zwei Arten verwirklichen konnte: Einerseits im bewahrenden Sammeln und im kompilierenden Aufzeichnen von Kaisererlassen (*Leges*) und Juristenschriften (*Ius*) für Unterricht wie für Rechtssetzung in sog. *Römerrechten*, und andererseits in der deutlich erkennbaren Beeinflussung der sog. *Germanenrechte*, die uns heute viel weniger «germanisch» erscheinen als ehemals. Das ist nirgends so deutlich erkennbar wie in der burgundischen und vor allem in der westgotischen Gesetzgebung. Hier finden wir wegen des zu Zeiten herrschenden Personalitätsprinzips in der Rechtsanwendung getrennte Aufzeichnungen einerseits des Rechts für die Westgoten bzw. Burgunder und andererseits des Rechts für die in ihrem Reiche lebenden Römer. Das westgotische Römerrecht, die *Lex Romana Visigothorum*, unter Alarich II. 506 erlassen, kann man als eigentliche Summe weströmischen Vulgarrechtes bezeichnen; für die Kontinuität des römischen Rechts im Mittelalter ist gerade diese Rechtsaufzeichnung überaus bedeutsam geworden. Das für die Westgoten bestimmte Recht, der *Codex Euricianus* aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts und dessen Revisionen bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts, sind bereits vom römischen Recht beeinflusst wie keines der andern Germanenrechte und daher bester Beleg für die Verwirklichung der Kontinuität des römischen

³ Ernst LEVY, *West Roman Vulgar Law, The Law of Property*, Philadelphia 1951; derselbe: *Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht*, Weimar 1956; ders.: *Gesammelte Schriften*, Köln/Graz 1963, Bd. I, III. Vulgarrecht, 163–320.

⁴ Karl S. BADER hat in seinem schönen Aufsatz, *Rechtssprache und Rechtskultur* (*Zs. f. Schweiz. Recht*, n.F. 82, 1965, 105–130) unter Berufung auf LEVY und WIEACKER die Entwicklung schon so charakterisiert und dann vor allem die Entwicklung des deutschen Rechts vom vieldeutigen Wort zum eindeutigen Begriff dargestellt.

Rechts in der zweiten oben angedeuteten Art⁵. Hier sind bewusst ganz bestimmte Regeln aus der Tradition des weströmischen Vulgarrechts für das Westgotenrecht rezipiert, wobei natürlich nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass für die Redaktion auch der für die Goten bestimmten Rechtsaufzeichnungen von den Gotenherrschern am römischen Recht geschulte Juristen beigezogen wurden. Es besteht somit für diese Regeln zwar keine Sicherheit, aber doch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bewusst gewollter Rechtsgestaltung durch die Herrscher und damit auch einer wenigstens angestrebten Bedeutung für das praktische Rechtsleben.

Für die *Lex Romana Visigothorum* liegen die Dinge nun aber doch entscheidend anders. Wegen ihrer Bedeutung für die Rechtskontinuität in Churrätien ist auf ihre Eigenart kurz einzutreten⁶. Alarich II. hat dieses Gesetz ein Jahr vor dem Zusammenbruch des westgotisch-tolosanischen Reiches und der damit verbundenen Zurückdrängung der Westgoten auf die Iberische Halbinsel erlassen; es wird daher auch als «Breviarium Alarici» bezeichnet. Der Erkenntniswert dieser westgotischen Quelle für die Beurteilung des tatsächlichen Rechtszustandes ihrer Entstehungszeit kann nur unter Beachtung der Tatsache richtig gewürdigt werden, dass die von Alarich eingesetzte Redaktionskommission sich damit begnügte, das schon Gesammelte und für den Elementarunterricht an westlichen Rechtsschulen zur Verfügung stehende Material zu sichten und schliesslich einfach in separaten Auszügen ohne jede äussere oder gar innere Verbindung aneinanderzureihen. Die einzelnen Teile sind denn auch schlicht mit der übernommenen Bezeichnung der Bezugsquelle überschrieben, so dass sich folgendes Aufbauschema der Compilation ergibt:

1. Konstitutionen aus dem *Codex Theodosianus* von 438,
2. Posttheodosianische Novellen aus dem gleichen Jahrhundert,
3. Auszug aus einer Bearbeitung der Institutionen des *Gaius*, wohl aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts,
4. Auszug aus den Sentenzen des *Paulus* aus dem Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrhunderts,
5. Konstitutionen aus dem nicht offiziellen *Codex Gregorianus*,
6. Konstitutionen aus dem gleichartigen, diesen ergänzenden *Codex Hermogenianus*, beide mit Erlassen hauptsächlich aus der Zeit des 2. und 3. Jahrhunderts,
7. Eine vereinzelte Stelle aus *Papinians Responsen* aus dem Beginn des 3. Jahrhunderts.

⁵ Vergl. die konzise Darstellung bei Rudolf BUCHNER (Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter), Die Rechtsquellen, Weimar 1953, 6–10.

⁶ Zu ihr mit umfassenden Literaturangaben heute Jean GAUDEMET, *Le Bréviaire d'Alaric et les épitome (Ius Romanum Medii Aevi, Pars I, 2 b, aa, β 1–57)*, Mailand 1965.

Diese Reihenfolge der Textauszüge erklärt sich daraus, dass die «Prudentes» des Alarich zunächst der offiziellen Gesetzgebung des Römischen Reiches (den «Leges») Raum geben wollten (Quellengruppen 1 und 2), welcher sie dann Darstellungen der juristischen Doktrin (des «Ius») anschlossen (Quellengruppen 3–7). Dabei zählten sie *Gregorianus* und *Hermogenianus* mit den nach diesen benannten Konstitutionen-Sammlungen zu den Vertretern der Doktrin, so dass nach den Auszügen aus *Gaius* bzw. *Paulus* und vor dem Fragment aus *Papinianus*, also befremdlicherweise mitten im juristischen Schrifttum, plötzlich wieder eine Anzahl von Kaiser-Konstitutionen erscheint.

In gar keiner Weise wurde versucht, das Gesetzeswerk irgendwie sinnvoll nach sachlichen Kriterien zu gliedern und dadurch Gleiches zusammenzufassen; so finden sich z.B. kaufrechtliche oder erbrechtliche Bestimmungen sowohl in den Kaiserkonstitutionen als auch in den Bearbeitungen des *Gaius* und des *Paulus*. Auch wenn deutlich wird, dass bei der Auswahl vor allem des aus dem *Codex Theodosianus* gewonnenen Materials Vieles an überholtem Rechtsstoff ausgeschieden wurde, so steht doch noch an manchen Stellen Altes, zum Teil längst schon obsolet Gewordenes neben Neuem, wirklich noch Geübtem; auch überflüssige Wiederholungen sind festzustellen und – was natürlich bedeutend schlimmer ist – recht viele Widersprüche. Dem ganzen Text mit Ausnahme des *Liber Gaii* ist eine Interpretation beigegeben; nur an wenigen Stellen wird festgehalten, dass sich solches erübrige. Dieser Kommentar bietet teilweise umformulierte Inhaltsangaben der Texte, Erörterungen und Definitionen sowie vereinzelt auch Zusätze aus anderen Quellen. Nach herrschender Meinung ist er nicht erst bei der Redaktion des Breviars zur Entstehung gelangt, sondern ist im allgemeinen ebenfalls nur schlichte Aufnahme von schon Vorgegebenem. Nimmt man noch dazu, dass die dergestalt weitgehendst unverarbeitet zusammengestellten Texte ganz verschiedenen Epochen und Milieus entstammen, so ist die Feststellung unabweisbar, dass es sich bei der *Lex Romana Visigothorum* keinesfalls um eine Aufzeichnung des zur Zeit ihrer Entstehung im Westgotenreich Alarichs II. praktisch gehandhabten Rechts handeln kann. Diese Aufzeichnung bietet indessen einen sehr bedeutenden Ausschnitt aus der damals noch erhaltenen römisch-rechtlichen Tradition, den die von Alarich berufenen rechtskundigen Kommissionsmitglieder der Aufnahme in ihr Werk und damit der weiteren Beachtung für würdig befunden haben.

Mit einer Neuredaktion des westgotischen Rechtes in der Mitte des 7. Jahrhunderts, mit dem *Liber iudiciorum Rekkeswinds* von 654, wurde das Breviar des Alarich im Westgotenreich ausser Kraft gesetzt. Es gab fortan nur noch ein einheitliches Recht für Westgoten und Römer; das Personalitätsprinzip wurde durch das Territorialitätsprinzip abgelöst. Im gallofränkischen Bereich aber wahrte das Breviar weiterhin sein Ansehen und hat wohl nicht zuletzt

wegen der stark vereinfachenden Erläuterungen der Interpretatio gewissermaßen als Summe weströmischen Vulgarrechts eine weite Verbreitung erfahren und zur Erhaltung desselben bis gegen das Hochmittelalter am stärksten beigetragen.

Es wurde nun in starkem Masse auch im Zusammenhang mit dem elementaren Rechtsunterricht aufgrund dieses Textes gearbeitet, was durch eine umfangreiche Literatur zum Breviar ausgewiesen ist. Neben den «Explanatio-nes titulorum», die juristisch nichts von Bedeutung beitragen, stehen die Glos-sen hauptsächlich zur Interpretatio; sie geben kein besonders gutes Zeugnis von der juristischen Bildung ihrer Verfasser. Besser steht es indessen mit den Epito-men, denen einige Bedeutung zukommt. Es handelt sich hiebei um Auszüge aus dem Breviar, deren Verfasser mit ihrer Arbeit eine Kürzung der Quelle bezweck-ten. Solches setzt natürlich eine richtige Erfassung des Textes voraus, wenn nicht Unklarheiten und Missverständnisse entstehen sollen. Abgesehen von den erheblichen Qualitätsunterschieden unter den verschiedenen überlieferten Epi-tomen, lässt sich wohl feststellen, dass im allgemeinen das angestrebte Ziel nicht schlecht erreicht worden ist. In erheblichem Masse sind allerdings diese Kurzfassungen dadurch ermöglicht worden, dass die Bearbeiter den eigentli-chen Text beiseite liessen und zur Hauptsache aufgrund der beigegebenen, vereinfachenden Interpretatio formulierten. Wenn wir uns in Erinnerung rufen, dass diese Interpretatio kaum eigentlichen Kommentar darstellt, sondern viel-fach nur kurze Inhaltsangaben der «interpretierten» Quellenstellen, also ein Résumé, bietet, dann können wir der Charakterisierung solcher Literatur als «*résumé d'un résumé*»⁷ durch GAUDEMET eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Verbesserungen etwa durch Ausmerzen von antiquiertem Rechts-gut oder von Widersprüchen wurden durch die Bearbeiter nicht vorgenommen; man hat lediglich die ohnehin recht bescheidene Kost des Breviars bzw. der Interpretatio durch eine noch bescheidenere ersetzt. Damit ist man dem Bedürf-nis der Zeit offensichtlich erfolgreich entgegengekommen, denn tatsächlich lässt sich feststellen, dass die direkte Benutzung des Breviars und innerhalb desselben des grundlegenden Textes in späteren Zeiten immer mehr zur Aus-nahme wurde.

II.

In Churrätien ist es zunächst nicht zu einer schriftlichen Fixierung des römi-schen Vulgarrechts gekommen; sie setzt erst später ein, und auch dann nicht etwa in Form einer eigenständigen Aufzeichnung der örtlichen Gewohnheiten,

⁷ Loc. cit. (Anm. 6), 42.

sondern in der Form einer Epitome zum westgotischen Breviar, für welche sich die «stolze», aber unzweckmässige Bezeichnung «*Lex Romana Curiensis*» durchgesetzt hat; HAENEL hat sie in seiner immer noch unersetzbaren synoptischen Darstellung von Breviartext und dazugehörenden Epitomen unter dem Namen «Epitome St. Galli» herausgegeben⁸. Unzweckmässig ist die heute gängige Bezeichnung, weil sie allzu leicht falsche Vorstellungen weckt. Wer die Haenel'sche Edition zu Rate zieht, wird davor bewahrt, weil er ständig die *Lex Romana Visigothorum* (den eigentlichen Text der Quellen und die Interpretatio), die übrigen Bearbeitungen aus dem gallo-fränkischen Raum und die *Curiensis* vor Augen hat. Er kann sich dann in relativ bequemer Weise von der Tatsache überzeugen, dass die *Curiensis* zwar schon ihre ausgeprägten Besonderheiten hat, dass sie aber sicher kein original-rätisches Produkt und kein gesetzgeberisches, sondern ein literar-juristisches Werk von recht dürftiger Qualität darstellt, das aber die Kontinuität der Überlieferung römischen Vulgarrechts in Churrätien eindrücklich ausweist.

Schon im Aufbau folgt die *Curiensis* genau wie alle andern bekannten Bearbeitungen genauestens der Vorlage, allerdings mit der Ausnahme, dass sie nicht alle 7 Quellengruppen des Breviars, sondern nur dessen vier erste enthält; so folgen nacheinander:

1. Konstitutionen aus dem Codex Theodosianus
2. Posttheodosianische Novellen
3. Auszug aus dem Liber Gaii
4. Auszug aus den Sentenzen des Paulus.

Wenn wir die relativ häufigen Einzelauslassungen nicht berücksichtigen, fehlen im Vergleich zum vollständigen Breviar die letzten Titel aus dem letzten Buche der Sentenzen des Paulus (Lib. V tit. 8–39), die daran anschliessenden 25 Konstitutionen aus den nicht offiziellen Codices Gregorianus und Hermogenianus sowie die vereinzelt, das Breviar abschliessende Stelle aus Papinians Responsen. Die Annahme liegt natürlich nahe, dass dem Bearbeiter nur eine unvollständige Vorlage zur Verfügung stand, denn irgend eine sachliche Erklä-

⁸ Die erste Edition besorgte P. CANCIANI, *Barbarorum Leges IV*, Venedig 1789; dann folgte diejenige von F. WALTER, *Corpus Iuris Germanici antiqui III*, Berlin 1824; nachher erschien die im Text zitierte Edition von G. HAENEL, Leipzig 1849; in den MGH, LL V, erschien 1885 die grundlegende Ausgabe von K. ZEUMER; eine, weil nicht im Druck erschienene, eher schwer zugängliche Ausgabe legte F. PERRET 1937/38 vor (*Fontes ad historiam regionis in planis I*, Heft 10–12, Zürich 1937, und II, Heft 1–3, Zürich 1938, hektogr.), wobei dem Text fortlaufend eine deutsche Übersetzung gegenübergestellt ist; die neueste Edition erschien in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, *Rechtsquellen des Kantons GR I*, Aarau 1959 (2. Aufl. 1966), bearb. und ed. von E. MEYER-MARTHALER. Auch diese Ausgabe bietet eine wertvolle Gegenüberstellung von Texten, indem auf der rechten Seite jeweils die *Lex Romana Curiensis*, auf der linken Seite aus dem Breviar die Interpretatio und die Auszüge aus dem Liber Gaii bzw. den Paulussentenzen zum Abdruck gelangen. Die im Text wiedergegebenen Zitate beziehen sich auf diese Ausgabe (zit.: RC).

rung dafür, dass er mit seiner Arbeit nach dem 7. Titel des 5. Buches der Paulussentenzen aufhört, lässt sich nicht finden. Sehr fraglich ist ferner, ob ihm eine offizielle Ausgabe des Breviars, ja ob ihm überhaupt das Breviar als solches oder gegebenenfalls nur eine gallo-fränkische Bearbeitung desselben als Vorlage zur Verfügung stand⁹.

Die vollständig überlieferten drei Handschriften, der Codex Sangallensis und der Codex Fabariensis, beide rätischen Ursprunges, sowie der Codex Utinensis veronesischer Herkunft entstammen alle dem 9. Jahrhundert. Für die Zuweisung dieser Epitome zu einem bestimmten Gebiet und für die Bestimmung der Entstehungszeit ist, was schon ZEUMER hervorgehoben hat, die Abhängigkeit der Handschriften untereinander von entscheidender Bedeutung. Der in das beginnende 9. Jahrhundert anzusetzende Codex Sangallensis und der Codex Utinensis aus der 2. Hälfte desselben Jahrhunderts gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, indessen die zweite rätische Handschrift, der Codex Fabariensis, gewisse Besonderheiten zeigt, welche ihn einem zweiten Textast zuweisen lassen, so dass noch eine allen Fassungen gemeinsame Grundlage zur Erklärung der in allen Handschriften zu beobachtenden, auffälligen Besonderheiten gegeben sein muss. Die Handschriftengrundlage weist daher auf Rätien und bestätigt den seit ZEUMER angenommenen zeitlichen Ansatz für die Entstehung der Curiensis in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts¹⁰.

Aber nicht nur hinsichtlich Aufbau und Form, sondern auch mit Bezug auf die inhaltliche Gestaltung ist die Curiensis ganz dem westgotischen Breviar verpflichtet. Diese Tatsache muss fester Ausgangspunkt für jede Beschäftigung mit dieser Quelle bleiben, wenn deren Aussagewert nicht falsch eingeschätzt werden soll. Die Anlehnung ist derart eng, dass von einem bewusst gestaltenden Willen, abgesehen von der Bearbeitung der Indices, kaum gesprochen werden kann¹¹. Dies zeigt vor allem die Tatsache, dass durchgängig nur das zur Behandlung gelangt, was schon in der Vorlage enthalten ist, oder was der Bearbeiter glaubt, aus der Vorlage herauslesen zu können. Deshalb wird genau gleich wie im Breviar und in den übrigen Auszügen vielfach auch mitgeschleppt,

⁹ So Iso MÜLLER, Rätien im 8. Jahrhundert (Zs. f. Schweiz. Geschichte XIX, 1939, 337–395), 388. – Diese Auffassung findet sich schon bei K. ZEUMER in der Einleitung zu seiner Edition (zit. in Anm. 8), 302; gleicher Meinung auch H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte I, München/Leipzig 1906, 518 sowie R. DURRER, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit (Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, 13–67), 57 und Anm. 3; M. CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts, Leipzig 1891, vertritt S. 287 die Ansicht, dass dem Bearbeiter der Romana Curiensis ein «korrumpierter Breviartext» vorlag. Mit neuer Begründung C. SOLIVA, Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 42, Beiträge zum Alemannischen Recht, Bühl/Baden 1978, 73–84), 81–84.

¹⁰ Dazu vergl. die Einleitung in der Edition von E. MEYER-MARTHALER, zit. in Anm. 8.

¹¹ Diese enge Anlehnung betont auch LEVY in seiner Besprechung der neusten Edition in Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanist. Abt. 77, 1960, 537–540, bes. 538.

was ganz offensichtlich längst überholt ist. Als Beispiel dafür sei die aus dem 4. Buch des Codex Theodosianus entnommene Vorschrift angeführt, wonach Testamente oder Cartae den Curialen in der Stadt Rom (!) vorzulegen seien¹². An dieser Stelle wird das gedankenlose Mitschleppen längst überholter Vorschriften ganz besonders deutlich: Eine einzige der andern Epitomen hält es für nötig, die von der Interpretatio eingeführte Ortsbestimmung «Rom» weiterzugeben, wandelt aber die Stelle immerhin so ab, dass die Vorlage in Rom nur noch beispielhaften Charakter hat, indem sie auch auf andere Städte und andere Behörden hinweist¹³. Nicht minder typisch für die Technik der Epitomierung ist die Übernahme des Eheverbotes zwischen Römern und Barbaren samt der auf Zuwiderhandlung gesetzten Todesstrafe aus einer Konstitution des Codex Theodosianus aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, die längst überholt sind¹⁴. Auffallend ist ferner auch die unveränderte Übernahme zahlenmässig ausgedrückter Norm- oder Sanktionsinhalte; soweit es um Fristen, Termine oder Bussen geht, lauten diese – soweit ich dies zu überblicken vermag – weitgehend gleich¹⁵.

Aber auch in anderer Weise wird die enge Anlehnung an die Vorlage überdeutlich: Sogar die mannigfachen Änderungen treten nicht als eigentliche Hinzufügung anderer bzw. neuer Vorschriften in Erscheinung. Auch solche stehen immer in einem, wenn auch noch so weit hergeholten Zusammenhang mit einer in der Vorlage gegebenen Stelle, welche der Bearbeiter in seine Sprache übertragend und ausdeutend erklärt und in manchen Fällen durch kasuistische Auswertung mit eben dem neuen Sinn versieht¹⁶. Ein Beispiel dieser Art findet sich schon ganz zu Beginn der Bearbeitung. In der Vorlage findet sich der Grundsatz des intertemporalen Rechts, wonach Gesetze keine rückwirkende Kraft entfalten, sondern nur künftige Verhältnisse und künftiges Verhalten regeln: «Omnes leges non ea, quae anteriore tempore acta sunt, damnant, sed in futurum observanda constituunt». Indem der Bearbeiter die nicht unter das neue Gesetz fallenden «antérieure tempore acta» unter Missdeutung des syntak-

¹² RC 4, 4, 4.

¹³ Es handelt sich um die entspr. Stelle in der Ep. Lugdunensis; vergl. die in Anm. 8. zit. Ausgabe von Haenel, 107.

¹⁴ RC 3, 14. – H. DIETZE, Rätien und seine germanische Umwelt, phil. Diss, Würzburg 1931, 189–193 und 345, deutet dieses überholte Heiratsverbot als Ausdruck eines Bestrebens des churrätischen Staates, «seine völkische, staatliche und kulturelle Eigenart . . . gegenüber den germanischen Nachbarvölkern zu bewahren. . .». Dabei lässt er die Abhängigkeit der Curiensis von ihrer Vorlage völlig ausser Acht und sieht hinter dieser literarischen Tradition ganz offensichtlich gesetzgeberische Intentionen, für die nicht die geringsten Anhaltspunkte vorliegen.

¹⁵ Vergl. dazu auch E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (Schweiz. Zs. f. Geschichte, Beiheft 13, Zürich 1968), 44, 70, 81 und 93.

¹⁶ Dazu M. CONRAT, zit. in Anm. 9, 287 ff.; A. von HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten III, Breslau 1907, 94–97; GAUDEMET, zit. in Anm. 6, 51–53, 55–57.

tischen Zusammenhanges auf die «leges» bezieht, gelangt er zur Feststellung: *Hec lex anteriores leges non vetat, sed in presenti et in futuro confirmat*¹⁷. Damit hat die Stelle gewiss nicht mehr den gleichen Sinn wie die Interpretatio, von der sie sich ableitet. Was ist nun mit «hec lex», was mit den «anteriores leges» gemeint? Man ist primär wohl geneigt, das «hec lex» auf den konkreten Kaisererlass, welcher in der Vorlage als solcher mit (wenn auch unvollständiger) Inscriptio näher bezeichnet ist, zu beziehen. Der Bearbeiter könnte aber auch bei dieser Formulierung an sein eigenes Werk gedacht haben; dann wäre «hec lex» mit «dieses Rechtsbuch» zu übersetzen. Zur Stützung einer solchen Deutung liesse sich das Schlusswort des Schreibers Orsicianus in der Pfäferser Handschrift anführen. «Ego Orsicianus subdiaconus hunc legem scripsi»¹⁸; er bezeichnet hier also kurzerhand den ganzen von ihm geschriebenen Codex als «lex», was einmal mehr klarstellt, dass dieser Begriff keineswegs ausschliesslich mit «Gesetz», sondern vielfach ganz allgemein mit «Recht» und im konkreten Falle wohl am besten mit «Rechtsbuch» zu übersetzen ist. An diesem Beispiel wird besonders deutlich, dass die Rechtskundigen im Mittelalter nicht mit eindeutigen Begriffen, sondern mit vieldeutigen Worten arbeiten, denn der Codex des Orsicianus, den er als «lex» bezeichnet, enthält ausser der Curiensis noch einen Auszug aus Buch V, De legibus et temporibus, cap. 1 und 2, der *Etymologien des Isidor von Sevilla* sowie einige Textstellen des Codex Gregorianus aus der Lex Romana Visigothorum¹⁹, ist also für den Schreiber und seine Zeit ganz klar als eine private Rechtssammlung erkennbar. Wenn wir nun die «anteriores leges» als den ganzen «althergebrachten Rechtsbestand» deuten, dann hätten wir eine überaus bedeutsame, weil authentische, Wertung des Schreibers über seine eigene Arbeit vor uns, indem wir übersetzen könnten: «Dieses Rechtsbuch tastet das althergebrachte Recht in keiner Weise an, sondern bekräftigt es in Gegenwart und Zukunft». Vielleicht lässt sich auch fragen, ob den Bearbeiter nicht allenfalls die germanische Vorstellung von der grundsätzlichen Unabänderlichkeit des von alters her bestehenden und einfach als vorgegeben betrachteten Rechtes zu dieser Formulierung geführt hat; mit Sicherheit lässt sich indessen solches nicht beantworten.

Die Anknüpfung anderer Vorstellungen an einen gegebenen Text und damit Fehldeutung sowie die Inkohärenz der Darstellung zeigt sich auch an folgendem Beispiel. Die Interpretatio zur Liber Gaii II, 3 stellt fest, dass die «furiosi», d.h. die «mente insani» (Geisteskranke) kein Testament errichten können. In der Curiensis wird diese Stelle zwar umformuliert und mit andern zusammengezogen, aber durchaus richtig wiedergegeben; die in unserem Zusammenhang

¹⁷ RC I, 3.

¹⁸ Edition von E. MEYER-MARTHALER, zit. in Anm. 8, 656.

¹⁹ Loc. cit. (Anm. 18), 652–655.

interessierende Stelle lautet: «hoc est furiosus, qui sanam mentem non habet»²⁰. Die Paulussentenzen des Breviars enthalten die für das Kaufrecht wichtige Feststellung: «Furiosus autem nec vendere nec emere potest»²¹; hier fehlt nun eine nähere Erklärung, was «furiosus» bedeutet. In unserer Epitome wird nun aber auch hier eine Definition mitgeliefert: . . . «hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille, qui in nimiam etatem est, iam nec emere nec uindere potest»²². Es versteht sich von selbst, dass die Vorlage mit «furiosus» auch an dieser Stelle den Geisteskranken meint. Der Schreiber der Curiensis gelangt insofern zu einer Fehldeutung, als er diese Kategorie Geschäftsunfähiger aus unverständlichen Gründen weglässt; mit seiner doch etwas eigenartigen (und gegenüber dem Auszug aus der Gaius-Stelle völlig anderslautenden) Definition aber erinnert er ohne Zweifel an die im germanischen Recht bekannte Unterstellung alter Leute unter eine Fremdmunt.

Verschieden und auf Unverständnis hindeutend ist auch die Verwendung des Begriffs der «stipulatio», was allerdings in dieser Epoche nicht erstaunt und zum Teil auch durch die Vorlage bedingt ist: In den Paulussentenzen wie in der dazugehörigen Interpretatio gelangt noch der ursprüngliche Geschäftstyp des Verbalkontraktes der Stipulation, der Verpflichtung durch formelle Wechselrede, deutlich zur Darstellung²³, indessen die Vorlage im Codex Theodosianus mit der Formel der «stipulatio inserta» wohl nur noch die Klausel im Urkundenformular anvisiert, auf die aber im gegebenen Falle bereits verzichtet werden kann²⁴. Hier stehen wir vor einem Beispiel der durch die zeitlich verschiedenen Schichten des Breviars bedingten Inkohärenz des Textes, und es ist nicht ohne Interesse, wie der Bearbeiter der Curiensis damit fertig wird. M. E. kann ihm bei der ersten Stelle aus dem Codex Theodosianus nicht fehlendes Verständnis angelastet werden; die Wiedergabe des Textinhaltes ist jedenfalls in der von ihm gewählten Formulierung vertretbar und lässt sich durchaus neben den entsprechenden Formulierungen der übrigen Epitomen sehen. Es geht hier um Schenkungen mit Nutzungsvorbehalt, wie sie auch in den Urkunden der Zeit überaus häufig vorkommen. Dabei wird aufgrund der Vorlage (in Text und Interpretatio) deutlich, dass bei einer solchen Schenkung von der faktischen Tradition des Objektes wie auch von einer entsprechenden Stipulation in der Schenkungsurkunde abgesehen werden darf, da ja die Feststellung, dass sich der Schenker nur den Gebrauch vorbehalte, als Tradition des Objektes gewertet werden könne: «. . . quia reservatio ususfructus, etiamsi stipulatio inserta non

²⁰ RC 22, 9.

²¹ Breviar, Pauli Sent. 2, 18, 7.

²² RC 24, 15.

²³ Breviar, Pauli Sent. 2, 3. – Zu dieser Frage LEVY, Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht, zit. in Anm. 3, 34–46.

²⁴ Breviar, Codex Theod. 8, 5, 2.

fuerit, pro traditione habetur.» Den gleichen Sinn ergibt bei zwangsloser Übersetzung auch die Formulierung der Curiensis: «Qui alicui de res suas donationem fecerit. . ., si usumfructum reseruauerit, si stipulatio inserta non fuerit, pro traditionem teneatur»²⁵; die Schenkung gilt als übertragen, auch wenn die Vertragsurkunde keine diesbezügliche Stipulation (hier einfach «Klausel», «schriftliches Versprechen») enthält.

Die einige Generationen ältere Stelle aus den Paulus-Sentenzen verleitet den Bearbeiter der Curiensis indessen zu einer überaus interessanten Fehldeutung: Die dort geschilderte Entstehung der Vertragsobligation durch formelle Wechselrede (= Stipulation), welche ihm als Rechtsinstitut offensichtlich völlig fremd ist, bringt ihn «per analogiam» zu der mit dem zusätzlichen Wechsel eines Rechtswahrzeichens («festuca» = Stab, Halm) verbundenen ebenfalls sehr formellen Wechselrede der Parteien im Prozess aus Anlass der Abrede «sich zu vertragen», somit zur «Streitbeendigung durch Wadiation» im germanischen Recht²⁶. Abgesehen von der in beiden Fällen gegebenen formellen Wechselrede mag ihn vielleicht noch die sprachliche Parallele zu dieser Analogie geführt haben, da «stipula» oder «estipula», wie der Verfasser der Curiensis formuliert, in der Umgangssprache gleich wie das bei der germanischen Wadiation verwendete Rechtswahrzeichen «festuca» auch «Halm» oder «Stäbchen» bedeuten kann. Jedenfalls zeigt diese Stelle in recht eindrücklicher Art und Weise den Einfluss germanischen Rechtsdenkens auf den Bearbeiter einer Quelle, welche dem römischen Vulgarrecht angehört; vom vorgegebenen römisch-rechtlichen Tatbestand ausgehend, deutet er diesen – im Banne anderer Vorstellungen stehend – völlig um, einen neuen Tatbestand mit alten Begriffen erfassend.

Neben solchen Umdeutungen, für die sich mit geringer Mühe weitere Beispiele beibringen liessen, zeigen sich auch eigentliche Weiterbildungen, auf deren eine LEVY aufmerksam macht²⁷. Der Verzug bei einer Urteilsgeldschuld bewirkt Verdoppelung der Zinsen. Gemäss einer Konstitution aus dem Jahre 380²⁸ kann bei Annahmeverzug des Gläubigers der Schuldner sich von dieser Belastung dadurch befreien, dass er das Geld versiegelt bei Gericht hinterlegt. Schon die Interpretatio vereinfacht dieses Verfahren, indem sie Versiegelung und Hinterlegung bei geeigneten Leuten genügen lässt; die Curiensis geht nun noch weiter und verlangt nur, dass der Schuldner die Summe fristgerecht zur Zahlung bereithält und solches durch Zeugen beweisen kann²⁹. Dadurch wird im Falle des Annahmeverzuges die ursprüngliche Bringschuld in eine Holschuld umgewandelt.

²⁵ RC 8, 5, 2.

²⁶ RC 24, 2.

²⁷ LEVY, Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht, zit. in Anm. 3, 117f.

²⁸ Breviar, Codex Theod. 4, 17.

²⁹ RC 4, 16.

So sehen wir an solchen Beispielen, deren Zahl sich unschwer vermehren liesse, welche Folgen das Bestreben des Bearbeiters der Curiensis zeitigt, seinen Lesern die Bestimmungen der Vorlage möglichst deutlich zu erklären und verständlich zu machen: Es führt zu Einengungen, Erweiterungen oder Umdeutungen der Norminhalte; die Vorlage wird in starkem Masse verändert, ein erheblicher Qualitätsverlust tritt überdeutlich in Erscheinung. Schon HALBAN hat festgestellt, dass die Curiensis «hinsichtlich des Verständnisses der Vorlage . . . auf der möglichst tiefen Stufe steht»; nach ihm bildet sie «gewissermassen den äussersten Punkt, an dem der Verfall der römischen Rechtskenntnisse angelangt ist»³⁰. Diese Beurteilung muss auch heute noch gewiss als zutreffend bezeichnet werden; sie lässt sich beinahe an jeder einzelnen Stelle der Curiensis demonstrieren. Es ist nicht unzweckmässig, dies wieder einmal in Erinnerung zu rufen: Die rätische «Lex Romana» ist nicht nur Ausweis der Kontinuität des römischen Rechts in einem entlegenen Randgebiet des ehemaligen Imperiums, sondern sie ist auch das wohl eindrücklichste Zeugnis vom erschütternden Niedergang einer einstmals so grossartigen Rechtskultur.

Indessen darf auch nicht übersehen werden, dass es gerade die juristischen Fehl- bzw. Umdeutungen sind, welche diese Bearbeitung des westgotischen Breviars für die Rechtsgeschichte besonders wertvoll machen: Sie vermitteln uns nämlich bemerkenswerte Informationen über die Einflüsse anderer Rechts-tradition, über die damit verbundenen Umwandlungen von Rechtsinstituten bzw. über die Rechtsvorstellungen des Bearbeiters. Was sie uns indessen nicht vermitteln können, ist ein geschlossenes Bild der mittelalterlichen Rechtsordnung in Churrätien, wie man es doch immer wieder nur allzu gerne aus der Curiensis herauslesen möchte³¹. Zwar lässt sich allenfalls durch Zusammenziehung aller einschlägigen Bestimmungen aus den in der Curiensis enthaltenen Kaiserkonstitutionen und aus den Juristenmeinungen von Gaius und Paulus, bzw. aus dem, was daraus durch Überarbeitungen, Interpretationen und weitere Verarbeitungen letzterer im Verlaufe der Jahrhunderte gemacht worden ist

³⁰ HALBAN zit. in Anm. 16, Bd. II, 1901, 340; in gleichem Sinne schon Fr. C. von SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, Neudruck Bad Homburg 1961, 434–436.

³¹ Ernst LEVY, Zum Wesen des weströmischen Vulgarrechts (Gesammelte Schriften I, zit. in Anm. 3, 184–200), stellt sich auf S. 196 die gleiche Frage für das westgotische Breviar und hält gleich fest: «Die Frage stellen heisst sie verneinen. Wie die Digesten auf weiten Strecken nicht die Anschauungen repräsentieren, die ein frei schaffender Jurist am Hofe Justinians niedergeschrieben hätte, so steht im Breviar Altes und Neues, Totes und Lebendes auf engem Raum nebeneinander. Wie sollte das anders sein? Rein äusserlich schon sind die aufgenommenen Sentenzen und Konstitutionen von den sie begleitenden Interpretationen und erst recht von den Tagen des Westgotenkönigs um gewaltige Zeiträume, zuweilen um 2 bis 3 Jahrhunderte getrennt, und die Spannung wächst weiter, wenn man sich erinnert, dass in den Sentenzen selbst oder im Gaiusabschnitt vielfach noch früheres klassisches Erbe steckt.» – Wenn solches schon von der Vorlage gesagt wird, wie steht es denn mit den Auszügen aus derselben, wie mit der Curiensis, die ihrerseits wohl nur die Bearbeitung eines Auszuges darstellt und sich mehr als 200 Jahre später immer noch formal und inhaltlich eng an die Vorlage anlehnt?

und Eingang in unsere Quelle gefunden hat, z.B. das Bild eines Privatrechtes zeichnen. Man muss sich dann aber darüber im klaren sein, dass solches nur *ein künstliches Konstrukt* aus sehr verschiedenen Bausteinen sehr verschiedener Epochen darstellt und klarerweise *nicht das zu einer bestimmten Zeit in Chur- rätien geltende Recht*. Mit Bezug darauf müssen wir uns in den meisten Fragen zu einem schlichten «nos nescire» bekennen und betonen, dass sich solche Diskussionen zwangsläufig im Bereich der unbeweisbaren Hypothesen bewegen.

Das gleiche gilt für die Frage, was für eine Absicht den Verfasser der Curiensis bei seiner Arbeit geleitet hat. Genau wie bei den meisten übrigen Epitomen sind wir darüber, anders als beim westgotischen Breviar, welches in seinem «Commonitorium» sowohl Gesetzgebungsintention wie auch Arbeitsanweisungen bekannt gibt³², nicht unterrichtet. Wir müssen diese Probleme vom Resultat und von der Entstehungsgeschichte angehen und dürfen vor allem die formal und inhaltlich enge Anlehnung aller Bearbeitungen an das westgotische Breviar nie ausser Acht lassen. Unsere Curiensis hat wegen ihrer Eigenart und wegen ihrer Ungereimtheiten seit jeher zu den widersprüchlichsten Thesen Anlass gegeben. So unterstellte STOBBE dem Bearbeiter der Curiensis das Bestreben, das z.T. noch erhalten gebliebene römische Recht «in einer für die Praxis brauchbaren Weise unter Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse und des deutschen Rechtes zu bearbeiten»³³. Er gelangt dann aber doch zur Feststellung, dass das Resultat dieser Absicht nicht entspreche und dass die Arbeit «für die praktische Anwendung wenig brauchbar gewesen sein mag».

Eine ähnliche Auffassung vertritt heute GAUDEMET mit der m. E. mehr als gewagten Formulierung: «Loin d'être un simple résumé du Bréviaire, comme le furent en général les épitomes, elle veut être un législation actuelle et pratique»³⁴. Es ist besonders die Behauptung legislatorischer Absicht, welche unvermeidbar nach Kritik ruft. Dies ist eine durch keinerlei Fakten oder auch nur Indizien gestützte Unterstellung, welche das Verständnis für unsere Rechtsquelle nicht fördert, sondern erschwert. Von «Gesetzgebung» ist hier nirgendwo und nirgendwann die Rede; davon kann, darf und sollte nie gesprochen werden, wenn man Missverständnisse vermeiden will. Dass der Bearbeiter der Curiensis praktische Zwecke vor Augen gehabt habe, ist eine wohl vertretbare Annahme, für die auch seine Definitionen, Erörterungen und Konkretisierungsversuche sprechen. Er gibt sich ausserordentliche Mühe, den Text seinen Lesern verständlich zu machen, wobei ihn sein eigenes, oft unvollkommenes oder gar mangelndes Verständnis auf Abwege und interessanterweise über irgendwelche

³² Vergl. die in Anm. 8 zit. Ausgabe von HAENEL, 2–4.

³³ O. STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, Leipzig 1860, 205.

³⁴ GAUDEMET, zit. in Anm. 6, 50.

Assoziationen nicht selten zu ihm bekannten Regelungen anderer als römisch-rechtlicher Provenienz hinführt³⁵. Dem Bearbeiter aber deshalb die Absicht unterstellen zu wollen, den Rechtsstoff der Vorlage auf den aktuellen Stand der Zeit zu bringen und ihn bewusst den churrätischen Verhältnissen anzupassen, ginge entschieden zu weit. Eine solche These wäre völlig unvereinbar mit der Beibehaltung von offensichtlich antiquiertem Rechtsgut und mit der fehlenden Elimination von Widersprüchen. Auch die vielen Auslassungen gegenüber dem vollständigen Breviartext können keinesfalls zur Stützung einer solchen These herangezogen werden. Wollte man dies tun, dann müsste man auch die Auswertungsmöglichkeiten der vom Bearbeiter nicht berücksichtigten Stellen für eine so geplante Darstellung überprüfen. Beides ist alleine deshalb nicht sinnvoll, weil wir die vom Bearbeiter benutzte Vorlage nicht kennen, ja nicht einmal wissen, ob es überhaupt ein eigentlicher Breviartext oder allenfalls nur eine, uns heute unbekannt, Bearbeitung desselben gewesen ist³⁶.

Begnügen wir uns mit der Feststellung: Die sog. *Lex Romana Curiensis* ist ein literarisches Werk, welches zur Tradition des westgotischen Breviars gehört und zusammen mit anderen Zeugnissen eindrücklich deren späte Verbreitung auch im churrätischen Raum belegt. Dies überrascht deshalb nicht, weil wir in Churrätien schon vor (aber auch noch lange Zeit nach) der Eingliederung ins fränkische Reich ein durch die Romanisierung bedingtes und durch die Christianisierung noch gefördertes weströmisches Vulgarrecht voraussetzen müssen, dem auch die Breviartradition zuzuordnen ist. Es kommt also im 8. Jahrhundert zusätzlich zum vulgarrömischen Gewohnheitsrecht noch eine literarische Überlieferung gleichartiger Tradition hinzu, die aber nicht einfach mit ersterem identifiziert werden kann. Das ist es ja gerade, was in der *Curiensis* so deutlich in Erscheinung tritt: Literarische Tradition einerseits und eine die Rechtswirklichkeit beherrschende Gewohnheit andererseits passen nicht zusammen. Dem Verfasser der *Curiensis*, der die literarische Breviartradition überliefern möchte, sind in seiner Arbeit klar erkennbare Grenzen durch seinen an lokaler Gewohnheit orientierten Erfahrungshorizont gesetzt. Er sagt selbst, dass er mit seiner Darstellung die alten Gewohnheiten nicht antasten will; er hält also selbst literarische Tradition und Rechtswirklichkeit auseinander³⁷. Dann aber kann er mit seiner Arbeit gar nichts anderes bezwecken als die Aufzeichnung eines allgemeinen «Corpus Iuris Romani», sei es zur Erhaltung und Weitergabe einer jahrhundertlangen Überlieferung, sei es für einen juristischen Elementarunterricht oder allenfalls zur Bereitstellung eines Nachschlagewerkes für allgemeine Orientierung oder für Fälle, bei welchen allenfalls auch die Kenntnis des

³⁵ Vergl. die Beispiele vorn, bei und nach Anm. 16.

³⁶ Vergl. vorn bei und Anm. 9.

³⁷ Vorn bei Anm. 17.

Gewohnheitsrechts nicht weiterhelfen mochte. Mehr kann nicht bezweckt sein, denn in Churrätien galt zur Entstehungszeit der Curiensis wie auch nachher die Herrschaft des *Gewohnheitsrechts*.

III.

Es stellt sich nun die Frage, ob und wie diese literarische Überlieferung des weströmischen Vulgarrechts aufgrund des westgotischen Breviars der Rechtswirklichkeit im mittelalterlichen Churrätien etwas Zusätzliches vermittelt, bzw. wo und wie solches seinen nachweisbaren Niederschlag in unseren übrigen Rechtsquellen gefunden hat. Des weiteren interessiert natürlich zu wissen, in welcher Weise denn sonst die Kontinuität des weströmischen Vulgarrechts in Churrätien sich allenfalls noch erweisen lässt.

Das erste Problem bereitet an sich keine allzugrossen Schwierigkeiten: Ein Einfluss der Curiensis auf die Rechtswirklichkeit in Churrätien lässt sich bei gegebener Quellenlage nicht nachweisen; alle bisherigen Versuche in dieser Richtung müssen als gescheitert betrachtet werden. An diesem klaren Resultat ist nicht zu rütteln.

Zunächst gilt es, der Vorstellung entgegenzutreten, dass die Formulierung «Lex Romana», «Lex nostra» oder einfach «Lex» in andern mittelalterlichen Quellen Churrätiens sich auf die sog. «Lex Romana Curiensis» beziehe, und dass diese einen gesetzgeberischen Erlass aus der Frühzeit Churrätiens darstelle. Wie schon betont, ist die Curiensis erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts mit dieser missverständlichen Bezeichnung belegt worden. Was dies für Folgen hatte, zeigt ein Blick ins Schrifttum zur churrätischen Geschichte. Auch wenn die irriige Feststellung, Bischof «Tello erliess auch um 760 die «Lex romana curiensis»», eine wohl singuläre Behauptung darstellt³⁸, so begegnet man doch vielfach der gleichermassen verfehlten Vorstellung, dass diese Quelle als Ausdruck legislatorischen Gestaltungswillens zu werten sei, dass später «die Neubearbeitung der Strafrechtsbestimmungen» durch Bischof Remedius «zu einer Abrundung des Gesetzgebungswerkes» geführt habe³⁹. Die völlige Unhaltbarkeit solcher Ansichten dürfte durch die vorausgehenden Ausführungen zur Genüge dargetan worden sein.

Zwei Urkundenstellen sind es, die immer wieder in der Literatur als Hinweise für eine Verwendung dieser literarischen Überlieferung in der churrätischen Rechtspraxis angeführt werden. Einmal hat das Tello-Testament aus dem Jahre

³⁸ E. DURNWALDER, Kleines Repertorium der Bündner Geschichte, Chur 1970, 13.

³⁹ A. DILGER, Die ältesten Rechte in Graubünden und ihre Ausstrahlung auf Vorarlberg und Tirol (Bündner Monatsblatt 1984, 106–125), 115 wie auch an anderen Stellen.

765 mit der Curiensis 25, 9, 4 den kurzen Passus aus dem Schenkungsformular «mobile et immobile omne quidquid ad vitam hominis pertinet» gemeinsam, was aber durchaus auch aus der allgemeinen Urkundenpraxis in beide Quellen gelangt sein kann⁴⁰. Zum andern beruft man sich immer wieder auf eine Urkunde aus der Mitte des 9. Jahrhunderts⁴¹, in welcher ausser dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung auch noch der aus dem römischen Recht herstammende Pflichtteilsvorbehalt der sog. falcidischen Quart mit der in der Curiensis üblichen Fehlschreibung als «falsicia» (anstelle von «falcidia») samt der ebenfalls in der Curiensis enthaltenen Umschreibung vorkommt: «hoc est quarta porcione. . . sicut lex continet»⁴². Auch hier liefert die identische, fehlerhafte Schreibweise keinen Beweis, weil auch sie der allgemeinen Urkundenpraxis entstammen mag. Die Definition der «Falcidia» in der zitierten Art ist keineswegs etwa singulär, und überdies ist die berechnete Annahme zu bedenken, dass gerade diese Urkunde von dem Schreiber formuliert wurde, dem auch eine Handschrift der Curiensis zuzuweisen ist⁴³. Wenn nun dieser bei der Redaktion einer Urkunde an einer vereinzelt Stelle einmal eine der Curiensis entsprechende Wendung gebraucht hat, dann lässt sich selbst dann nicht ernsthaft von einer Einwirkung der Curiensis auf die Rechtspraxis sprechen, wenn er diese tatsächlich der Curiensis entlehnt haben sollte.

Es verbleiben somit nur noch zwei Verweise auf eine «Lex nostra» in den «Capitula» des Bischofs Remedius von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert, die denkbarerweise allenfalls auf die Curiensis gehen könnten⁴⁴. Aber auch diese Stellen lassen sich zwangslos als allgemeine Hinweise auf ein «Entscheiden gemäss unserem Recht», womit der gesamte Rechtsbestand geschriebenen und ungeschriebenen Rechts weltlicher wie kirchlicher Provenienz anvisiert sein mag, deuten. Von einem klaren und unmissverständlichen Verweis auf die Curiensis kann nicht die Rede sein. Wenn man das Problem von der sachlichen Seite her angeht, erscheint die Annahme eines Verweises kaum vertretbar⁴⁵.

⁴⁰ Zum Verhältnis des Tello-Testamentes zur Romana Curiensis vergl. vor allem Iso MÜLLER, zit. in Anm. 9, 381–386, welcher die Gemeinsamkeiten stärker gewichtet.

⁴¹ H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, Zürich 1866, Nr. 421.

⁴² RC 8, 5, 1.

⁴³ Dazu E. MEYER-MARTHALER in der Einleitung zu ihrer in Anm. 8 zit. Edition, XLVIII.

⁴⁴ E. MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur (Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 44, 1950, 81–110, 161–187). – Sie sieht in dieser Aufzeichnung den Ausweis eines Aktes zum Teil ergänzender und zum anderen Teil novellierender Gesetzgebung des Bischofs Remedius, welcher damit das ihrer Ansicht nach zur Zeit des Erlasses noch geltende Strafrecht der Romana Curiensis «aufgrund sachlicher Notwendigkeit» ändern wollte (179 und 187).

⁴⁵ Hiezu C. SOLIVA, Zu den Capitula des Bischofs Remedius von Chur aus dem beginnenden 9. Jahrhundert (Festschrift für Karl S. Bader, hsg. von C. Schott und C. Soliva, Sigmaringen 1986, 163–168), 166 f.

So sehr dieses negative Ergebnis zunächst enttäuschen mag – bei näherer Betrachtung kann man eigentlich gar nichts anderes erwarten. Die literarische Tradition des weströmischen Vulgarrechts aufgrund des westgotischen Breviars setzt ja hierzulande erst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ein. Zu dieser Zeit herrscht in Churrätien unbestreitbar ein weströmisches Vulgarrecht durchaus partikulärer Prägung, wie uns das fehlende Verständnis der rätischen Bearbeiter des Breviars bzw. einer Epitome desselben mehr als nur deutlich macht. Hinzu tritt nun – mit grosser Wahrscheinlichkeit ein «westgotischer Import»⁴⁶ – diese für eine kleine geistige Elite berechnete literarische Tradition aus dem Umfeld des westgotischen Breviars, die sich über 2–3 Generationen hält und dann verschwindet. Davon nun eine eigentliche Einwirkung in das Rechtsleben des churrätischen Alltages zu erwarten, hiesse doch wohl, an dessen Realitäten vorbeisehen. Solche Aufzeichnungen – auch wenn von den Grossen der Zeit allenfalls gefördert – schaffen kein Recht. Die Curiensis selbst demonstriert uns das genaue Gegenteil: Die gegebene Rechtswirklichkeit erweist sich als stärker, hat die Kraft, die literarische Überlieferung zu verfremden, aber nicht umgekehrt.

Diese durchaus manifesten Einflüsse machen die Curiensis nun aber noch keineswegs zu einem eigentlich «rätischen Produkt». Grundkonzeption und -inhalt der westgotischen Tradition bleiben erhalten, und zudem ist die Verfremdung mit hoher Wahrscheinlichkeit in verschiedenen Stufen und in verschiedenen Milieus erfolgt⁴⁷. Deshalb ist äusserste Vorsicht geboten, den Inhalt der Curiensis für eine Vorstellung von der rechtlichen Ordnung im mittelalterlichen Churrätien zu einer genauer bestimmten Zeit auszuwerten. Für eine Charakterisierung dieser Ordnung – wenn man so will: für deren Stil – bietet die Curiensis mehr als genügende Hinweise; Versuche aber, aus ihr die Ausgestaltung von Einzelheiten dieser Ordnung herauszulesen, müssen sich zwangsläufig im Feld der unbelegbaren Hypothesen bewegen.

Für das eingangs angesprochene Problem der Kontinuität römisch-rechtlicher Tradition aber genügt dieser Befund vollauf. Die Grundzüge der Gedankenwelt des westgotischen Breviars, welches in weiten Teilen des westlichen Abendlandes die Brücke von den Rechtsvorstellungen der Spätantike zu denen des Mittelalters bildet, waren den Repräsentanten des mittelalterlichen Churrätien jedenfalls vertraut, sonst wäre es kaum zu einer Bearbeitung und Verbreitung dieser Überlieferung in Churrätien gekommen. Aber auch hier gilt wie

⁴⁶ ISO MÜLLER, zit. in Anm. 9, 369–381, vertritt mit einleuchtenden Argumenten die These, dass die spanisch-westgotische Kulturwelle in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts auch als Vermittler und Motor für diese bemerkenswerte literarische Tradition gewirkt habe; tatsächlich ist interessant, dass sie erst in dieser Epoche einsetzt, obschon Rätien schon zwei Jahrhunderte zum Frankenreich gehörte, von wo ein solcher Anstoss durchaus auch direkt denkbar wäre.

⁴⁷ Dazu C. SOLIVA, zit. in Anm. 9, 81–84.

anderswo GAUDEMETS Feststellung, dass wir solche Aufzeichnungen weniger als «loi applicable», sondern vielmehr als «élément de connaissance des règles romaines» zu werten haben. Diese «connaissance» überrascht auf einem romanischen, zwar engen, aber doch einige kirchliche Kulturzentren aufweisenden Gebiet unter der zeitweiligen Herrschaft des Bischofs keineswegs. Sie ist unmittelbar gegeben durch die Romanisierung und in starkem Masse gefördert durch die Kirche, welche nach römischem Rechte lebt und eine noch umfassendere literarische Überlieferung römischen Rechts vor allem (aber nicht ausschliesslich) zu kirchlichem Gebrauche trägt.

Einen ausgeprägten Niederschlag findet das weströmische Vulgarrecht sodann in der urkundlichen Überlieferung, welche um die Mitte des 8. Jahrhunderts einsetzt und bis hinein ins Hochmittelalter noch letzte Spuren dieser Tradition erkennen lässt, deren Lebenskraft aber schon im 10. Jahrhundert erloschen ist⁴⁸. Was sich in späteren Jahrhunderten an Rechtsbildungen mit römisch-rechtlichem Einschlag in unseren Rechtsquellen zeigt, knüpft nicht mehr an das weströmische Vulgarrecht, sondern an die Renaissance des klassizistischen römischen Rechts Justinians an den oberitalienischen Rechtsfakultäten an und ist, wenn man von der besonderen Situation der Südtäler Bündens absieht, von Norden her in unsere Täler gelangt. Die vielfach beliebten, durchgehenden Entwicklungslinien von der literarischen Tradition der Curiensis im frühen Mittelalter bis zu den Statutarrechten der Neuzeit wären daher besser nicht auszuziehen.

⁴⁸ Vergl. E. MEYER-MARTHALER, zit. in Anm. 1, 6–9; sowie dieselbe Autorin, zit. in Anm. 15, 203–219.